

Geschäftsordnung

des

„Rates für Forschung und Technologieentwicklung“

Die Ratsversammlung des Rates für Forschung und Technologieentwicklung hat in ihrer Sitzung vom 27. Februar 2013 gemäß § 17c Z 2 Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG), BGBl. Nr. 434/1982 idgF – in Abänderung der am 15. Oktober 2004 verabschiedeten und am 19. Jänner 2011 geänderten Geschäftsordnung – folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Diese Geschäftsordnung ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht und auf der Homepage des Rates für Forschung und Technologieentwicklung publiziert (www.rat-fte.at).

§ 2

Organisation und Rechtsgrundlage

- (1) Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung (im Folgenden „FTE-Rat“ genannt) ist als juristische Person des öffentlichen Rechts eingerichtet.
- (2) Der FTE-Rat übt seine Tätigkeiten nach den Bestimmungen des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I 73/2004, Abschnitt III §§ 17 bis 17h und dieser Geschäftsordnung aus.
- (3) Organe des FTE-Rates sind die Ratsversammlung und die Geschäftsführung.

§ 3

Zusammensetzung der Ratsversammlung und Funktionsdauer

- (1) Die Ratsversammlung besteht einschließlich des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden aus acht stimmberechtigten Mitgliedern. Der Ratsversammlung gehören weiters ohne Stimmrecht der/die BundesministerIn für Verkehr, Innovation und Technologie, der/die BundesministerIn für Wissenschaft und Forschung, der/die BundesministerIn für Wirtschaft, Familie und Jugend und der/die BundesministerIn für Finanzen oder von diesen BundesministerInnen entsandte VertreterInnen an.

- (2) Vier der stimmberechtigten Mitglieder werden jeweils von dem/der BundesministerIn für Verkehr, Innovation und Technologie und von dem/der BundesministerIn für Wissenschaft und Forschung für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Jedes bisherige stimmberechtigte Mitglied der Ratsversammlung kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit schriftlicher Anzeige an jene(n) BundesministerIn zurücklegen, der/die das Mitglied bestellt hat. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Ratsversammlung ist die Bestellung eines neuen Mitglieds für die Dauer von fünf Jahren von dem/der jeweils zuständigen BundesministerIn vorzunehmen.
- (4) Die konstituierende Sitzung der Ratsversammlung wird von dem/der BundesministerIn für Verkehr, Innovation und Technologie einberufen. Die konstituierende Sitzung findet jeweils zu Beginn einer Funktionsperiode der Ratsversammlung statt, erstmals unverzüglich nach dem 6. September 2005.
- (5) Die im September 2010 bestellten Mitglieder des FTE-Rates üben ihr Amt bis 5. September 2015 als Mitglieder der Ratsversammlung aus.

§ 4

Einberufung der Ratsversammlung

- (1) Die Sitzungen werden, sooft es die Interessen des FTE-Rates erfordern, mindestens aber viermal in jedem Kalenderjahr - und zwar vierteljährlich - durch den/die Vorsitzenden oder, falls diese(r) verhindert ist, durch seine(n)/ihre(n) StellvertreterIn einberufen. Der/die Vorsitzende kann die Geschäftsführung auch ermächtigen, die Einberufung in seinem/ihrem Namen vorzunehmen.
- (2) Auf Verlangen jeweils des/der BundesministerIn für Verkehr, Innovation und Technologie, des/der BundesministerIn für Wissenschaft und Forschung, des/der BundesministerIn für Wirtschaft, Familie und Jugend, des/der BundesministerIn für Finanzen oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Ratsversammlung, hat der/die Vorsitzende umgehend eine Sitzung der Ratsversammlung einzuberufen, die unter Berücksichtigung der zeitlichen Verfügbarkeit der Ratsmitglieder längstens binnen vier Wochen nach Einberufung statt zu finden hat.
- (3) Die Einberufung von Sitzungen der Ratsversammlung hat unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist in schriftlicher Form nachweislich an die zuletzt bekannt gegebenen Adressen der Mitglieder unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladung zur Sitzung auch auf telefonischem, telegrafischem oder elektronischem Weg oder in sonst geeigneter Weise erfolgen. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern der Ratsversammlung gestellt werden und sind nach Möglichkeit zumindest eine Woche vor Sitzungsbeginn einzubringen. Dem Vorbringen eines

Antrags erst in der Sitzung muss von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Ratsversammlung zugestimmt werden.

§ 5

Wahl und Aufgabenbereich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Die Ratsversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) StellvertreterIn aus der Mitte der acht stimmberechtigten Mitglieder. Der/die Vorsitzende wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seine(n)/ihre(n) StellvertreterIn vertreten. Der/die StellvertreterIn des/der Vorsitzenden hat, wenn er/sie in Vertretung des/der Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie diese(r).
- (2) Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der/die Vorsitzende oder der/die StellvertreterIn aus dem Amt aus, nimmt die Ratsversammlung unverzüglich eine Neuwahl des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden vor. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der/die Vorsitzende vertritt den FTE-Rat gemäß § 17f FTFG in Ausübung der Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung nach außen. In Fragen des tertiären Bildungsbereichs und der Grundlagenforschung ist der/die stellvertretende Vorsitzende des FTE-Rates außenvertretungsbefugt. Vertragliche Außenbeziehungen führt die Geschäftsführung in Abstimmung mit den beiden Vorsitzenden durch. Vertragsangelegenheiten mit der Geschäftsführung obliegen dem/der Vorsitzenden gemeinsam mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Mit Ausnahme des dem/der Vorsitzenden gemäß § 17f FTFG obliegenden Aufgabenbereiches kann der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden die inhaltliche Vorbereitung bestimmter Agenden gemäß § 6 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einzelnen stimmberechtigten Mitgliedern der Ratsversammlung oder der Geschäftsführung zur selbständigen Behandlung übertragen.

§ 6

Aufgaben der Ratsversammlung

- (1) Die Aufgaben der Ratsversammlung im Rahmen der strategischen Beratung gemäß § 17b FTFG sind insbesondere:
 - a) die Beratung der Bundesregierung und auf Wunsch auch eines/einer BundesministerIn oder einer Landesregierung in allen Fragen betreffend Forschung, Technologie und Innovation
 - b) die Ausarbeitung von Vorschlägen für eine langfristige österreichische Strategie für den Bereich Forschung und Technologieentwicklung sowie eine Überprüfung der schrittweisen Umsetzung

- c) die Ausarbeitung von Vorschlägen für Schwerpunkte für die nationalen Forschungs- und Technologieprogramme und für die Förderungspolitik aller forschungs-, innovations- und technologieorientierten Einrichtungen mit Beteiligung des Bundes
 - d) die Abgabe von Empfehlungen für die Stärkung der Position Österreichs in internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen
 - e) die autonome Erstattung von Vorschlägen für nationale Forschungs- und Technologieprogramme unter Berücksichtigung internationaler Forschungs- und Technologiekooperationsprogramme aller forschungs-, innovations- und technologieorientierten Einrichtungen mit Beteiligung des Bundes
 - f) die Erstellung von Vorschlägen zur Verbesserung der Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft, insbesondere durch Zusammenführung von universitärer Forschung und angewandter Forschung und Technologieentwicklung in den Unternehmen
 - g) die Ausarbeitung von Vorschlägen für ein Monitoring aller forschungs-, innovations- und technologieorientierten Einrichtungen mit Beteiligung des Bundes unter Berücksichtigung internationaler Standards.
- (2) Die Aufgaben der Ratsversammlung im Rahmen der Verwaltung gemäß § 17c FTFG sind insbesondere:
- a) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers
 - b) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für den FTE-Rat
 - c) Genehmigung der Finanz- und Personalplanung des FTE-Rates
 - d) Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss
 - e) Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss sowie Vorlage desselben an den/die BundesministerIn für Verkehr, Innovation und Technologie spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres.

§ 7

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) An den Sitzungen der Ratsversammlung nehmen, außer ihren Mitgliedern, der/die GeschäftsführerIn und MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle teil, sofern die Ratsversammlung im Einzelnen nichts anderes bestimmt.
- (2) Sachverständige, ExpertInnen und sonstige Auskunftspersonen können zur Beratung einzelner Gegenstände hinzugezogen werden. Die Ratsversammlung kann auch einzelne oder mehrere Ratsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen, über deren Bearbeitung bzw. Erledigung in der Ratsversammlung zu berichten und gegebenenfalls zu entscheiden ist.

§ 8

Beschlüsse

- (1) Die Ratsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest sechs der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, wobei die Anwesenheit auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen gegeben sein kann. Stimmberechtigte Mitglieder, die gemäß § 8 Abs. 2 ihre Stimme übertragen haben, gelten als anwesendes Mitglied und sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung an teilnehmende stimmberechtigte Mitglieder der Ratsversammlung ist in vom übertragenden Mitglied vorweg definierten Punkten möglich, wobei jedem Mitglied maximal eine zusätzliche Stimme übertragen werden kann. Die Stimmübertragung ist schriftlich festzuhalten und muss bei der Sitzung vorliegen. Umlaufbeschlüsse sind möglich, wenn mindestens sechs Mitglieder der Ratsversammlung dieser Vorgehensweise zustimmen.
- (3) Die Ratsversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei auch die gemäß § 8 Abs. 2 übertragenen Stimmen mitgezählt werden, bzw. mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen jener Ratsmitglieder, die der Durchführung eines Umlaufbeschlusses zugestimmt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 9

Protokoll

- (1) Über die Beratungen der Ratsversammlung ist ein Protokoll zu führen, wobei auch allfällige Minderheitsvoten zu berücksichtigen sind.
- (2) Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen mit allen schriftlichen Anlagen zu versenden und spätestens in der nächsten Sitzung der Ratsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Befangenheit eines Mitglieds

Bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes gemäß §7 Abs. 1 Z 1 bis 2 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, hat sich das betreffende Mitglied der Ratsversammlung der Abstimmung in der betreffenden Angelegenheit zu enthalten. Ein sonstiger wichtiger Grund, der geeignet ist, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, ist insbesondere ein Interessenskonflikt durch berufliches Naheverhältnis.

§ 11

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Ratsversammlung und die MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle bzw. sonstige den Sitzungen der Ratsversammlung zugezogene Personen haben über Einzelheiten der Sitzungen der Ratsversammlung und über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Ratsversammlung oder als MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle zur Kenntnis gelangten und ausdrücklich als vertraulich erklärten Einzelsachverhalte Verschwiegenheit einzuhalten. Dies trifft nicht zu für die gemeinsam verabschiedeten Vorschläge und Empfehlungen des FTE-Rates gemäß § 6 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.

§ 12

Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Der FTE-Rat hat sich zur Besorgung aller Geschäfte der Geschäftsstelle zu bedienen. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführung. Der/die GeschäftsführerIn wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch bis zu zwei stellvertretende GeschäftsführerInnen vertreten. Stellvertretende GeschäftsführerInnen werden von der Ratsversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführers /der Geschäftsführerin bestellt und abberufen und haben, wenn sie in Vertretung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin handeln, die gleichen Rechte und Pflichten wie diese(r). Die Geschäftsstelle unterstützt die Ratsversammlung bei Ausübung ihres Aufgabenbereiches gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen gemäß § 17e FTFG insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung der Geschäftsstelle
 - b) Einrichtung eines kaufmännischen Rechnungswesens
 - c) Erstellung einer Finanz- und Personalplanung
 - d) Aufstellung des Jahresabschlusses
- (3) Der/die GeschäftsführerIn und seine/ihre MitarbeiterInnen unterliegen den Weisungen der Ratsversammlung. In Angelegenheiten der ordentlichen Geschäftsführung wird das Weisungsrecht von der/dem Vorsitzenden der Ratsversammlung, im Verhinderungsfall von seinem(r)/ihrem(r) StellvertreterIn ausgeübt.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt den FTE-Rat beim Abschluss von Rechtsgeschäften, beispielsweise zur Sicherstellung der notwendigen materiellen und personellen Ausstattung des FTE-Rates sowie zur Unterstützung der strategischen Aufgaben der Ratsversammlung, nach außen.

- (5) Die Geschäftsführung hat eine Informationspflicht gegenüber der Ratsversammlung, beispielsweise über den Fortschritt einzelner Projekte oder über den Realisierungsstand der jährlichen Finanz- und Personalplanung.
- (6) Der Rat verfügt über ein eigenes Budget, mit welchem seine Aufwendungen bestritten werden. Der Geschäftsführung ist für die Führung des Budgets in Rahmen der Vorgaben der jährlichen Finanzplanung verantwortlich.
- (7) Für die Vergabe von Aufträgen und Begleitmassnahmen aus dem Budgetansatz „Kosten für Studien, Gutachten, Assessments“ zur Unterstützung der strategischen Aufgaben der Ratsversammlung gemäß § 6 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung gelten folgende Regelungen:
 - a) Bis zu einer Grenze von 10.000 EURO inklusive Umsatzsteuer obliegt die Vergabeentscheidung der Geschäftsführung.
 - b) Bis zu einer Grenze von 60.000 EURO inklusive Umsatzsteuer ist die Zustimmung des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Ratsversammlung einzuholen.
 - c) Über einer Grenze von 60.000 EURO inklusive Umsatzsteuer ist die Zustimmung der Ratsversammlung einzuholen.

§ 13

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung können mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Ratsversammlung erfolgen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Ratsversammlung kann einen entsprechenden Antrag stellen.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und sind in den Text dieser Geschäftsordnung nach entsprechender Beschlussfassung durch die Ratsversammlung aufzunehmen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit 22. Mai 2013 in Kraft.